

Grundbesitz der Schöffenbarfreien gemeint. Anders muß man den Begriff jedoch verstehen, wenn der Vf. schreibt: „Aus dem Eigen erwächst die landrechtliche Grundkonzeption der Herrschaft . . .; auch wo nur Erbe vorliegt, erhebt sie dessen Besitzer über die Eigenleute“ (S. 44). Hier ist mit Erbe wohl abhängiges Gut gemeint, das im Gegensatz zum Eigen nicht frei verfügbar ist, aber durch das Qualifikationsmerkmal der Vererbbarkeit dem vollwertigen Eigen rechtlich weitgehend angenähert ist (vgl. S. 36 ff., 41). Während unter Erbe auf S. 39 sicher „Erbfolge“ zu verstehen ist, erscheint der Sinn des Satzes: „Der war Mitglied des Landes, der Eigen und Erbe im Lande hatte“ (S. 55) ganz unklar. Man fragt sich, ob es nicht — wenn man schon bei der fragwürdigen Terminologie bleibt — besser heißen sollte: „Der war Mitglied des Landes, der Eigen o d e r Erbe im Lande hatte“, denn die vorangehenden Ausführungen des Vf. sind doch wohl so zu verstehen, daß der als zum Lande zugehörig betrachtet werden soll, der entweder über vollwertiges Eigen verfügt oder wenigstens rechtlich zwar abhängiges, aber durch das Merkmal der Vererbbarkeit vergleichbares Gut besitzt. Die Beispiele zeigen die grundsätzlichen Gefahren einer Methode, die sich darauf beschränkt, ma. Verfassungszustände mit Hilfe der in den Quellen gebrauchten Begriffe zu erklären, ohne dem Leser diese Begriffe zu erläutern. Im übrigen wird man trotz dieser Einschränkung der Untersuchung das Verdienst nicht absprechen, die Forschung in ihrem Bemühen um die Lösung der noch offenen verfassungsgeschichtlichen Probleme des MA ein gutes Stück weiter gebracht zu haben. K.-F. Krieger

Bernhard Diestelkamp, Das Lehnrecht der Grafschaft Katzenelnbogen (13. Jahrhundert bis 1479). Ein Beitrag zur Geschichte des spätmittelalterlichen deutschen Lehnrechts, insbesondere zu seiner Auseinandersetzung mit oberitalienischen Rechtsvorstellungen (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte N. F. 11) Aalen 1969, Scientia Verlag, XX u. 468 S., 12 Karten, DM 68. — In Anbetracht der Tatsache, daß moderne Untersuchungen zum Lehnrecht — vor allem für die Epochen des Spätmittelalters und der Neuzeit — immer noch Seltenheitswert besitzen, ist dieses vorzügliche Buch besonders zu begrüßen. Am Beispiel der Grafschaft Katzenelnbogen, die sich von der Quellsituation her für eine exemplarische Erörterung anbietet, versucht der Vf. sein Grundanliegen, nämlich „die Aufhellung von Entwicklungstendenzen des spätmittelalterlichen Territoriallehnrechts“ (S. 10) zu verwirklichen. Den Schwerpunkt der Betrachtungsweise legt er dabei weniger auf verfassungsrechtliche Fragestellungen als vielmehr auf die Institutionen des Lehnrechts und ihre Fortbildung, wobei diese Entwicklung jedoch nicht isoliert, sondern als Teil der gesamten Rechtsordnung und daher in ständiger Auseinandersetzung mit den allgemeinen Grundsätzen des Lehnrechts gesehen wird. Die grundlegenden Vorarbeiten von K. E. Demandt, vor allem die Herausgabe der Regesten (K. E. Demandt, Regesten der Grafen von Katzenelnbogen 1060—1486, 4 Bde. [1953—1957]) ermöglichen es dem Vf., das in zahlreichen Archiven verstreute Urkundenmaterial in einer sonst kaum erreichbaren Vollständigkeit (2094 Lehnurkunden) heranzuziehen. Zur Erschließung dieses Quellenmaterials beschreitet er insofern methodisch einen neuen — oder zumindest nicht oft begangenen — Weg, als er sich nicht damit begnügt, die Urkunden nach ihrem Rechtsinhalt auszuwerten, sondern darüber hinaus auch die äußere Entwicklung der einzelnen, rechtlich bedeutsamen Urkundenelemente in die nähere Überprüfung mit einbezieht, um auf diesem Wege „sonst kaum faßbare Rechtsfortbildungen“ (S. 12) sichtbar machen zu können. Durch diese Überlegungen ist die grobe Gliederung und der Gang der Untersuchung vorgezeichnet. Ausgehend von einer kurzen Darstellung der Geschichte der gräflichen Familie (S. 14—27) und